



MASSNAHMENPLAN II AMMONIAK

M4 – Eiweissreduzierte Fütterung bei Schweinen

Grundlagen

Der Regierungsrat hat den kantonalen Massnahmenplan Luftreinhaltung, Teilplan Ammoniak in der Landwirtschaft, Fortschreibung 2020 (Massnahmenplan II) in Kraft gesetzt. Dieser hat zum Ziel, die Ammoniakemissionen aus der Luzerner Landwirtschaft bis 2030 gegenüber dem Basisjahr 2014 um 20 % zu reduzieren. Eine bedarfsgerechte Fütterung mit Eiweiss, reduziert den Stickstoffinput in der Schweinehaltung und somit direkt auch die Ammoniakemissionen.

Massnahme

Schweine haben je nach Wachstums- und Produktionsphase einen unterschiedlichen Bedarf an Eiweiss. Ziel ist es, den Rohproteingehalt des Futters an den Bedarf der Schweine in der jeweiligen Wachstums- und Produktionsphase anzupassen. Der ausgeschiedene Stickstoff im Harn und in geringem Umfang im Kot wird so reduziert. Es gelangt weniger Stickstoff in den landwirtschaftlichen Kreislauf. Dies verringert die Ammoniakverluste.

Umsetzung

Seit 2018 unterstützt der Bund mit einem freiwilligen Programm die eiweissreduzierte Fütterung von Schweinen im Rahmen der Direktzahlungsverordnung. Ab 2023 sind die Anforderungen im Bereich eiweissreduzierte Fütterung bei den Ressourceneffizienzbeiträgen differenzierter. Aus Gründen der Einfachheit werden keine Werte pro Wachstums- und Produktionsphase festgelegt, sondern ein betriebsspezifischer Grenzwert. Dieser Wert in Gramm Rohprotein pro Megajoule Verdauliche Energie Schwein (g RP/MJ VES) entspricht dem gewichteten Mittelwert aus allen Tierkategorien. Massgebend für die Gewichtung sind die deklarierten durchschnittlichen Schweinebestände nach Kategorie. In der Schweinemast müssen während der Mastdauer mindestens zwei Futterrationen mit unterschiedlichem Gehalt an Rohprotein in g/MJ VES eingesetzt werden. Die in der Endmast eingesetzte Futterration muss mindestens 30 Prozent der während der Mastdauer eingesetzten Futtermittel ausmachen (bezogen auf die Trockensubstanz). Als Übergangslösung ist bis zum 31. Dezember 2023 der Einsatz von Durchmastfutter in der Schweinemast erlaubt. Davon sind alle Schweinegattungen betroffen. Diese Beiträge werden bis Ende 2026 ausgerichtet. Anschliessend sind diese Anforderungen Bestandteil des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN). Diese Anforderungen müssen im Kanton Luzern ab 2024 von allen Schweinehaltern mit einem Bestand von > 10 GVE Schweinen, also auch von Betrieben, welche nicht direktzahlungsberechtigt sind, eingehalten werden. Eine erste Überprüfung wird 2025 rückwirkend für das Jahr 2024 stattfinden. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird im Rahmen der ÖLN-Kontrolle durchgeführt.

Damit die Schweinehalter trotz der kantonalen Auflage von den Beiträgen für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen profitieren können, ist eine Anmeldung und Gestuchstellung im Rahmen der üblichen Datenerhebung erforderlich.